

Welche Betriebe müssen in Burgenland, Niederösterreich und Wien geschlossen bleiben? Welche Betriebe dürfen offen bleiben?

Stand: 30.03.2021, 16:30 Uhr

Aufgrund § 25 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien **das Betreten (inklusive des Verweilens) und das Befahren des Kundenbereichs von**

1. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren (dh alle Verkaufsgeschäfte an Konsumenten [B2C])
 2. Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (zB Friseure, Kosmetiker, Masseur, Fußpfleger - ausgenommen medizinische Anwendungen wie Heilmasseur und diabetische Fußpflege),
 3. Freizeiteinrichtungen (zB Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder, Tanzschulen, Wettbüros, Spielhallen und Casinos, Indoorspielplätze und Zoos) zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen oder
 4. Kultureinrichtungen (zB Theater, Konzertsäle, Kinos, Kabarets, Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive) zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kultureinrichtungen
- ab Donnerstag, 1. April 2021, untersagt.**

Davon ausgenommen sind in jedem Fall folgende Betriebe:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel hinsichtlich des typischen Warensortiments (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter
- Drogerien und Drogeriemärkte hinsichtlich des typischen Warensortiments
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen (darunter fallen jedenfalls Augen- und Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Medizingerätetechniker, Zahntechniker und Orthopädienschuhmacher sowie die Heilmasseur und Fußpfleger (diesfalls für die Versorgung medizinischer Notfälle)
- Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen (inkl. Betriebstankstellen und Tankstellen und Waschanlagen von Kfz- und Karosseriereparatur- sowie Vulkaniseurbetrieben)
- Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen dieser Bestimmung fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter diese Bestimmung fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter dieser Bestimmung erlaubten Tätigkeiten, und Anbieter von Telekommunikation

- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw Chancengleichheitsgesetz erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten (zB Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel, Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist),
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- KFZ- und Fahrradwerkstätten

Kundenbereiche von allen Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, die nicht körpernah erbracht werden, dürfen betreten werden. Hier fallen beispielsweise folgende Bereiche hinein:

- Banken,
- Reparaturen aller Art,
- Notfalldienstleistungen aller Art,
- Direktvertrieb (solange Vermittlungs- und Beratungsdienstleistung),
- Beratung aller Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie
- wissensbasierter Dienstleister (zB Versicherungsvermittler und Handelsagenten)

Die Maßnahmen (zB Ausgangsbeschränkungen) sehen **weder Werksschließungen noch einen Produktionsstopp** für die Industrie oder das produzierende Gewerbe vor.

Der Handel und Erbringung von Dienstleistungen sind im Verhältnis zwischen Unternehmen (B2B) unter Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen (zB Mindestabstand und Masken) grundsätzlich erlaubt, deshalb sind auch zB **Lieferservice** für alle Betriebe der gewerblichen Wirtschaft zulässig.

Das **Abholen vorbestellter Waren** (zB „Click & Collect“) ist sowohl im Verhältnis zwischen Unternehmer also auch im Verhältnis Verbraucher (**B2C**) zulässig. Dabei dürfen aber keine geschlossenen Räume der Betriebsstätte betreten werden (und es ist der Mindestabstand zu wahren).

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Fällen, bei denen Fragen auftreten: Teilweise dürfen von der Schließung betroffene Betriebe Teile ihrer Produktpalette in den Betriebsstätten anbieten, soweit laut obiger Liste Ausnahmen bestehen (zB Verkauf von Notfall- und Sicherheitsprodukten). Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Liste der derzeitigen bekannten Fragen und die Einschätzung der Wirtschaftskammer dazu.

Konnte Ihre Frage durch die Liste nicht beantwortet werden wenden, Sie sich bitte an die Experten in Ihrer Wirtschaftskammer.

Grundregeln zur Abgrenzung:

Handel:

- In anderen als den oben genannten Betrieben (zB öffentliche Apotheken und Lebensmittelhandel) ist das Betreten von Kundenbereichen nur zur Abholung vorbestellter Waren zulässig („Click & Collect“).
- Lieferservices an Kunden sind zulässig
- Handelsbetriebe, die ein breit gefächertes Sortiment führen, dürfen ausschließlich für die obigen Betriebe typisches Warensortiment verkaufen (zB darf der Baustoffhandel an Privatkunden ausschließlich Futtermittel oder Sicherheits- und Notfallprodukte verkaufen)
- für Verkaufsgeschäfte lebensmittelproduzierender Betriebe (zB Bäcker, Fleischer und Konditoren) gilt die Ausnahme für „Lebensmittelhandel“

Dienstleistungen:

- Nicht körpernahe Dienstleistungen können im Betrieb ausgeübt werden. Kundenseitig ist zu beachten, dass Personen den privaten Wohnbereich auch zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten verlassen dürfen
- Allgemein gilt jedoch, dass Dienstleistungen tunlichst im elektronischen Weg oder per Telefon angeboten werden sollen

Gastgewerbe:

- Im Gastgewerbe ist die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zulässig

Veranstaltungen und Zusammenkünfte:

Veranstaltungen sind nur ausnahmsweise zulässig, zB

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können und
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken
- Zusammenkünfte zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden gemäß der Verordnung BGBl II 56/2012 im Freien

Kundenseitig ist zu beachten, dass Personen den privaten Wohnbereich auch zum Zweck der zulässigen Teilnahme an Veranstaltungen verlassen dürfen.

Konkrete Fälle der Abgrenzung nach Sparten	Welche Betriebe dürfen weiterhin geöffnet haben?	Welche Betriebe müssen geschlossen bleiben?
Handel		
Allgemein gilt:	<ul style="list-style-type: none"> Abholungen vorbestellter Waren sind zulässig (zB „Click & Collect“) Handel B2B ist zulässig 	
Baustoffhandel	Nur offen für den Verkauf von Tierfutter, Sicherheits- und Notfallprodukten etc	Andere Waren dürfen nicht verkauft werden
Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel	Zulässig	
Direktvertrieb	Zulässig	Verkaufspartys unzulässig
Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen	Nur die vom Betretungsverbot ausgenommenen Betriebsstätten mit den zulässigen Sortimenten dürfen für Kunden geöffnet haben	Geschlossen für alle anderen Branchen
Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc)	Zulässig ist die Belieferung und der Verkauf aller Produkte B2B Offen für Konsumenten: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, Medizinische Produkte, Heilbehelfe etc	Geschlossen für Verkaufsgeschäfte mit Verbrauchern, soweit es sich nicht um eine zulässige Ausnahme handelt.
Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln)	Zulässig	
E-Zigarettenhändler		unzulässig
Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung	Offen, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte	
Süßwarengeschäfte	Offen, da Ausnahme Lebensmittel	
Vinotheken	Offen, da Ausnahme Lebensmittel	
Mischbetriebe im Handel, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerie Artikel also auch andere Produkte, wie zB Spielzeug, Räder, Elektrogeräte verkaufen	Nur offen für den Verkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Drogerieartikeln	Andere Waren dürfen nicht verkauft werden
Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie	Offen bezüglich Lebensmittel	Gastronomie geschlossen
Mischbetriebe Handel/Gewerbe und Handwerk	Offen hinsichtlich Dienstleistung des Gewerbes und Handwerks	Geschlossen hinsichtlich des Handels, außer es besteht eine Ausnahme

Onlinehandel	Zulässig	
Postpartner	Offen da Ausnahme Post (nur für Postdienstleistungen) - gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt	
Postabholstationen / kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten	Gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt	Andere Waren dürfen nicht verkauft werden
Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Tabakfachgeschäfte	Offen	
Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte	Offen da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Gewerbe und Handwerke		
Siehe letzten Abschnitt		
Dienstleistungen		
Abfallentsorgung	Dienstleistung zulässig (inkl Entrümpelung vor Ort beim Kunden, wenn erforderlich); das Betreten des Kundenbereichs ist zulässig; Dienstleistung an öffentlichen Orten zulässig (zB Kanalräumer)	
Bilanzbuchhaltung	Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
Buchhandel	Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätte für B2C-Handel unzulässig; Lieferdienst und „Click & Collect“ zulässig; Betreten des Kundenbereichs für B2B-Handel zulässig	
Buchverlage	Nach Tunlichkeit online; Betreten des Kundenbereichs zur Erbringung von Dienstleistungen zulässig (betreffend Handel: siehe oben Buchhandel)	Veranstaltungen (Lese-Veranstaltungen) sind unzulässig
Druck	(Beratungs-)Dienstleistung nach Tunlichkeit online; Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Erbringung einer Dienstleistung (zB	

	Druckauftrag entgegennehmen) zulässig; reiner Handel: Betreten des Kundebereichs für B2B-Handel zulässig (für B2C nur online bzw „Click & Collect“ zulässig)	
Finanzdienstleister (Wertpapierunternehmen, Gewerbliche Vermögensberater, Wertpapiervermittler, Leasingunternehmen, Kreditauskunfteien, Pfandleihunternehmen, Zahlungsdienstleister)	Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
Immobilien- und Vermögenstreuhänder	Dienstleistung nach Tunlichkeit online; wenn untunlich Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig; Immobilienbesichtigung zulässig, wenn zur Deckung eines Wohnbedürfnisses erforderlich	
Ingenieurbüros	Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
IT-Dienstleistung	Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
Anbieter von Telekommunikation	Nach Tunlichkeit online; Beratung im Kundenbereich zulässig; Dienstleistungserbringung beim Kunden zulässig (auch in Kranken- und Kuranstalten sowie Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, wenn für den Betrieb der Krankenanstalt etc erforderlich); Dienstleistungserbringung im öffentlichen Raum zulässig; Handyshops und „Telefonieshops“ (sofern als Anbieter von Telekommunikation qualifizierbar; Anhaltspunkt dafür: Dienstanzeige nach dem TKG bei der RTR): Betreten des Kundenbereichs zulässig (Handel aber nur mit sortimentstypischen Waren zulässig)	

Unternehmensberater	Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
Seminarabhaltung	Zusammenkunft zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken und zu beruflichen Abschlussprüfungen zulässig (sofern keine Abhaltung in digitaler Form möglich ist)	
Versicherungsmakler	Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
Versteigerer	Versteigerung nur online zulässig; Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versteigerung (zB Einbringung der Ware, Schätzung oder Kommissionsauftrag) wie übrige nicht körpernahe Dienstleistungen zu behandeln (nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig)	
Werbung	Nach Tunlichkeit online; wenn untunlich, dann auch mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig; Plakatieren zulässig, sofern erforderlich	
Banken und Casinos		
Banken	Zulässig	
Casinos		Geschlossen
Verkehr		
Ausflugsschiffe zu touristischen Zwecken		Geschlossen
Gastronomie im Zug	Offen, weil Ausnahmeregelung für öffentlichen Verkehr besteht	
Garage	Offen für den öffentlichen Verkehr	
Flugschulen, Schiffsführerschulen	Ausnahmen für unbedingt erforderliche berufliche Aus- und Fortbildungen, berufliche Abschlussprüfungen	Geschlossen

Fahrschulen	Zulässig sind Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeine Fahrprüfungen	
Luftfahrt	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässig für öffentlichen Verkehr mit Massenbeförderungsmitteln • Zulässig ohne Massenbeförderungsmittel für berufliche/geschäftliche Flüge, Ambulanz- und Rettungsflüge (zB Helikopter) 	Geschlossen für Freizeitaktivitäten/Veranstaltungen (zB Ballonfahrten, Rundflüge mit Helikoptern)
Mischbetrieb Tankstelle/Stromtankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken)	Offen, weil Ausnahmebestimmung besteht	Bistro geschlossen
Mischbetrieb Tankstelle/Stromtankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik	Offen	
Reisebusse zu touristischen Zwecken		Geschlossen zu touristischen Zwecken
Schüler-, Kindergarten- und Behindertenbeförderungen mit PKW und Bussen	Offen, weil Ausnahmeregelung besteht	
Seil- und Zahnradbahnen	Offen, mit Beschränkung der Personenanzahl auf die Hälfte der max Beförderungskapazität	
Sondertransportbegleitung	Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben	
Straßen-/Schienengüterverkehr	Zulässig	
Tankstellen/Stromtankstellen	Zulässig, da Ausnahmebestimmung	
Tankstellen/Stromtankstellen mit Servicestationen	Offen, da Ausnahme	
Öffentlicher Verkehr	Zulässig, da Ausnahme öffentlicher Verkehr	
Taxi, Personenschiffe ohne touristischen Zweck (Fähren, Fahrten „ohne touristischen Zweck“ sind zB Bestattungsfahrten und Bootstaxis), Fahrten mit Bussen „ohne touristischen Zweck“ (zB. Fahrten zu	Zulässig, öffentlicher Verkehr	

Sportveranstaltungen - Spitzensport, Fahrten im Auftrag des Bundesheeres etc.)		
Vermittlungszentralen für Taxi	Offen zur Sicherstellung des Personenverkehrs	
Verleih von KFZ und Fahrrädern	Zulässig	
Tourismus		
Alten-, Pflege und Behindertenheime	Geöffnet für Bewohner, Mitarbeiter und externe Dienstleister Es gelten besondere Schutzvorschriften	Einschränkungen für Besucher
Campingplätze	Ausnahme insbesondere für Dauercamper	Geschlossen
Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz		Geschlossen
Freizeiteinrichtungen		Geschlossen
Gastgewerbe	Zulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06:00 und 19:00 Uhr • Lieferservice ohne zeitliche Beschränkung Ausnahmen gelten für Gastgewerbe in <ul style="list-style-type: none"> • Krankenanstalten und Kuranstalten • Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, • Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten • Betriebskantinen) für die Nutzung durch Betriebsangehörige sowie in diesen Einrichtungen betreute,	Geschlossen

	untergebrachte oder nicht zum bloßen Besuch aufhältige Personen	
Fitnessstudios		Geschlossen
Fremdenführer, Reisebegleiter		Nicht möglich, da kein zulässiger Grund für Veranstaltungen
Hotels	Ausnahmen insbesondere aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen	Geschlossen
Kranken-/Kuranstalten und sonstige Orte an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden	Geöffnet für Patienten, Mitarbeiter und externe Dienstleister Es gelten besondere Schutzvorschriften	Einschränkungen für Besucher
Mischbetrieb Lebensmittelgewerbe (Bäcker und Konditor)/Gastronomie	Offen bezüglich Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors Offen: Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Gastronomie geschlossen
Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie	Offen bezüglich des Verkaufs von Lebensmitteln	Gastronomie geschlossen
Reisebüros	Offen	
Reitställe/Reitbetriebe	Zulässig sind die notwendige Versorgung der Pferde inkl Ausreiten sowie veterinärmedizinische Dienstleistungen; Ausnahmen für den Spitzensport	Reithallenbetrieb geschlossen
Salzgrotten		Geschlossen
Solarien	Offen	
Sportstätten	Outdoor offen; Ausnahmen für den Spitzensport	Geschlossen

Gewerbe und Handwerk	Produktion	Baustelle/Montage/Reparatur beim Kunden	Kundenbereich für Verkauf von Waren außer zur Abholung vorbestellter Waren (Click & Collect)	Kundenbereich für Erbringung von Dienstleistungen	Lieferung
Tätigkeiten des Baugewerbes, der Dachdecker, Glaser und Spengler, der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, der Maler und Tapezierer,	Zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen	Zulässig

der Bauhilfsgewerbe, des Holzbaus, der Tischler und Holzgestalter					
Tätigkeiten der Metalltechniker, der Oberflächentechniker, der Schmiede, der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, der Mechatroniker	Zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen	Zulässig
Tätigkeiten der Kunststoffverarbeiter	Zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen	Zulässig
Tätigkeiten der Fahrzeugtechnik	Zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen	Zulässig
Tätigkeiten der Kunsthandwerke	Zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen	Zulässig
Tätigkeiten der Mode und Bekleidungstechnik	Zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen	Zulässig
Tätigkeiten der Gesundheitsberufe	Zulässig	Zulässig	Offen	Offen	Zulässig
Tätigkeiten der Lebensmittelgewerbe	Zulässig	Zulässig	Offen	Offen	Zulässig
Tätigkeiten der Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur, Heilmasseur, Piercer, Tätowierer und Nagelstudios	Nicht relevant	Zulässig	Geschlossen, ausgenommen Heilmasseur und diabetische Fußpflege	Geschlossen, ausgenommen Heilmasseur und diabetische Fußpflege	Nicht relevant
Tätigkeiten der Gärtner und Floristen	Zulässig	Zulässig	Geschlossen, besonders wichtig: Abholung vorbestellter Waren erlaubt	Offen (Landschaftsgärtner)	Zulässig
Tätigkeiten der Berufsfotografen	Zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen	Zulässig
Tätigkeiten der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen	Zulässig
Tätigkeiten der Friseure	Nicht relevant	Zulässig	Geschlossen	Geschlossen	Nicht relevant

Tätigkeiten der Rauchfangkehrer und der Bestatter	Zulässig	Zulässig	Geschlossen, ausgenommen Bestatter	Offen	Nicht relevant
Tätigkeiten der gewerblichen DL	Zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen	Nicht relevant
Tätigkeiten der Personenberatung und Personenbetreuung - Lebens- und Sozialberater	Nicht relevant	Zulässig	Geschlossen	Offen	Nicht relevant
Tätigkeiten der Personenberatung und Personenbetreuung - Selbständige Personenbetreuer und Organisation von Personenbetreuung	Nicht relevant	Zulässig	Geschlossen	Offen	Nicht relevant
Tätigkeiten der persönlichen Dienstleistungen	Nicht zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen, ausgenommen die Anwendung körpernaher Methoden der Humanenergetiker	Zulässig
Tätigkeiten der der Film- und Musikwirtschaft	Zulässig	Zulässig	Geschlossen	Offen	Nicht relevant

Hinweise: Dieses Dokument gibt die Ansicht der Wirtschaftskammern Österreichs wieder. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!